

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

15. Jahrgang  
September 2007  
ISSN 1434-3460

18/2007

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2300 Abs. 2, 2259, 2260; BeurkG § 34; DNot §§ 20, 18 Abs. 4, 5 Abs. 4 – Verhinderung der Ablieferungspflicht und Eröffnung der Urschrift und der Abschriften eines durch Rückgabe aufgehobenen Erbvertrages

AktG §§ 36, 37, 264 ff. – Vertretung der Vor-AG; Rechtsfolgen bei Scheitern der Handelsregistereintragung; Unterbilanz- und Verlustdeckungshaftung; Versicherung gegenüber dem Registergericht

### Gutachten im Fax-Abruf

### Rechtsprechung

VVG §§ 69, 70, 39 Abs. 2, 12 Abs. 3, 23, 25, 61; BGB §§ 446, 286 – Richtiger Adressat für Mahnung zur Zahlung der Versicherungsprämie (Gebäudebrandversicherung) ist nach

Verkauf, aber vor Eigentumsumschreibung immer noch der Veräußerer, nicht der Erwerber

AnfG § 11; BGB §§ 883, 888 Abs. 2, 880, 136, 135 Abs. 1; ZPO §§ 867, 938 Abs. 2 – Grundbuchlicher Schutz des anfechtungsrechtlichen Anspruchs auf Duldung der Zwangsvollstreckung durch Eintragung eines richterlichen Verfügungsverbot

EGZPO § 15a; GüSchIG NRW § 10; GG Art. 19 Abs. 4, 2 Abs. 1 – Regelung über obligatorisches Streitschlichtungsverfahren verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden

### Aktuelles

Austausch aller BNotK-Signaturkarten bis Jahresende

### Literatur

### Veranstaltungen

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### **BGB §§ 2300 Abs. 2, 2259, 2260; BeurkG § 34; DNot §§ 20, 18 Abs. 4, 5 Abs. 4 Verhinderung der Ablieferungspflicht und Eröffnung der Urschrift und der Abschriften eines durch Rückgabe aufgehobenen Erbvertrages**

#### I. Sachverhalt

Eheleute wollen einen von ihnen errichteten Erbvertrag durch Rücknahme aus der amtlichen bzw. notariellen Verwahrung aufheben und einen neuen Erbvertrag mit vollständig anderem Inhalt schließen. Der alte aufgehobene Erbvertrag soll nicht mehr bekannt werden, damit ursprünglich enterbte Erben nicht von der zunächst verfügbaren Enterbung erfahren und umgekehrt zunächst testamentarisch Bedachte nicht von dem ihnen ursprünglich Zugewandten erfahren.

Die Beteiligten wollen sicherstellen, dass auch alle Abschriften vernichtet werden, einschließlich der Abschrift in der Urkundensammlung des Notars, damit die Abschriften

nicht nach ihrem Tod an das Nachlassgericht abgeliefert und von diesem eröffnet werden.

#### II. Fragen

1. Ist ein durch Rückgabe aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung aufgehobener Erbvertrag bzw. sind Abschriften davon nach dem Tod des Erblassers an das Nachlassgericht abzuliefern und von diesem zu eröffnen?
2. Kann die Ablieferung verhindert werden, indem die Urschrift und alle Abschriften vernichtet werden, einschließlich der Abschrift zur Urkundensammlung des Notars und einschließlich eventueller Entwürfe in den Nebenakten?

#### III. Zur Rechtslage

**1. Rücknahmemöglichkeit nach § 2300 Abs. 2 BGB dient dem Geheimhaltungsinteresse des Erblassers**  
§ 2300 Abs. 2 BGB, der durch Art. 25 Abs. 1 Nr. 26 des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes vom 23.7.2002 (BGBl. 2002 I, S. 2850) eingefügt wurde, ermöglicht es, einen Erbvertrag, der nur Verfügungen von Todes wegen enthält, aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung zurückzunehmen und den Vertragsschließenden zurückzugeben (vgl. **BNotK-Rundschreiben Nr. 25/2002** vom 13.8.2002

= DNotI Fax-Abruf-Nr. 5027 bzw. im Internet: www.bnotk.de; Hinweis, DNotI-Report 2002, 135; **Gutachten DNotI-Report 2003, 3; 2003, 153; 2007, 100**).

Materiell gelten mit der Rückgabe des Erbvertrages sowohl die vertraglichen als auch die einseitigen Verfügungen von Todes wegen als aufgehoben (§ 2300 Abs. 2 S. 3, § 2256 Abs. 1 BGB). Zuvor war lediglich eine Aufhebung durch entsprechende Verfügung von Todes wegen möglich oder eine Rücknahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung in die Verwahrung durch den Notar. Die Vertragsschließenden Parteien hatten nach früherem Recht keine Möglichkeit, den aufgehobenen Erbvertrag im Original vom Notar herauszuverlangen, um eine spätere Bekanntmachung an die Erben zu verhindern; diese Regelung wurde häufig als unbefriedigend empfunden (Beschlussempfehlung und Bericht des BT-Rechtsausschusses, BT-Drs. 14/9266 vom 5.6.2002, S. 49). Der Gesetzgeber wollte daher mit der Neuregelung dem Geheimhaltungsinteresse der Erblasser bei einem inhaltlich nicht mehr gewollten Erbvertrag Rechnung tragen (Palandt/Edenhofer, BGB, 66. Aufl. 2007, § 2300 Rn. 3).

## 2. Ablieferungs- und Eröffnungspflicht auch für zurückgenommene Erbverträge

Wollen die Vertragsschließenden den Inhalt des Erbvertrages geheim halten, so ist dessen Rücknahme aus der besonderen amtlichen oder notariellen Verwahrung nach § 2300 Abs. 2 BGB aber nur der erste Schritt; sie allein genügt noch nicht. Die Vertragsschließenden müssen auch verhindern, dass nach dem Tod des Erblassers die noch vorhandene Urschrift oder Abschriften davon an das Nachlassgericht abgeliefert und von diesem eröffnet werden. Denn nach § 2259 BGB sind Verfügungen von Todes wegen, die nicht in die besondere amtliche Verwahrung gebracht sind, nach dem Tod des Erblassers an das Nachlassgericht abzuliefern und von diesem nach § 2260 BGB zu eröffnen. Dies gilt auch für Erbverträge (§ 2300 Abs. 1 BGB). Wollen die Vertragsschließenden den Inhalt geheim halten, müssen sie daher den aufgehobenen Erbvertrag und dessen Abschriften **auch körperlich vernichten** (Dickhuth-Harrach, RNotZ 2002, 384, 396; Frank, NotBZ 2003, 8, 13).

### a) Urschrift

Die Ablieferungspflicht nach § 2259 BGB betrifft alle Schriftstücke, die sich äußerlich oder nach ihrem Inhalt als Verfügung von Todes wegen des Erblassers darstellen, ohne Rücksicht darauf, ob sie sachlich und formell gültig, offen oder verschlossen sind. Auch Schriftstücke, deren Eigenschaft als Testament zweifelhaft ist, sind abzuliefern; denn die Entscheidung darüber, ob ein Schriftstück den Anforderungen genügt, die an ein Testament zu stellen sind, obliegt dem Nachlassgericht (KG OLGE 30, 220; KG JFG 15, 92; KG OLGE 1977, 394 = FamRZ 1977, 483 = MDR 1977, 845 = Rpfleger 1977, 256; BayObLG FamRZ 1984, 214 = JurBüro 1984, 278 = MDR 1984, 233 = Rpfleger 1984, 18; BayObLG FamRZ 1988, 658).

Daher sind auch Testamente (oder Erbverträge) abzuliefern, die erkennbar unwirksam sind, ferner **durch Rücknahme widerrufen, aber noch vorhandene öffentliche Testamente oder Erbverträge** (Palandt/Edenhofer, § 2259 BGB Rn. 2; Litzemburger, in: Bamberger/Roth, BGB, § 2259 Rn. 1; MünchKomm-BGB/Hagena, 4. Aufl. 2004, § 2259 Rn. 8; Soergel/J. Mayer, BGB, 13. Aufl. 2003, § 2259 Rn. 3; Staudinger/Baumann, BGB, 2003, § 2259 Rn. 7). Ist die Urschrift des Erbvertrages noch vorhanden, so muss sie daher

nach dem Tod des Erblassers **an das Nachlassgericht abgeliefert** werden (so ausdrücklich für die Rücknahme nach § 2300 Abs. 2 BGB: Dickhuth-Harrach, RNotZ 2002, 384, 387; Frank, NotBZ 2003, 8, 13).

Dasselbe gilt für die **Eröffnung** nach § 2260 BGB (RG JFG 13, 290; OLG Hamburg JFG 1, 174; KG JFG 14, 158, 171; OLG Düsseldorf OLGZ 1966, 64; OLG Frankfurt OLGZ 1971, 205; KG FamRZ 2002, 1578 = FGPrax 2002, 136 = KG-Report 2002, 117 = OLG-NL 2002, 92 = Rpfleger 2002, 383). Denn auch hier soll nicht bereits bei der Eröffnung, sondern erst im Erbscheinsverfahren über die Wirksamkeit der Verfügungen entschieden werden. Trotz der Aufhebung ist daher der **zurückgegebene Erbvertrag zu eröffnen**, wenn er beim Tod des Erblassers noch vorhanden ist (vgl. BT-Drs. 14/9266, S. 49; MünchKomm-BGB/Hagena, § 2260 BGB Rn. 12; Palandt/Edenhofer, § 2260 BGB Rn. 1; Soergel/J. Mayer, § 2260 BGB Rn. 12; Staudinger/Baumann, § 2260 BGB Rn. 13).

Der Erblasser kann die Eröffnung nicht verbieten; ein solches Verbot wäre nach § 2263 BGB nichtig.

### b) Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften

Die Ablieferungs- und Eröffnungspflicht bezieht sich in erster Linie auf **die Urschrift** des Erbvertrages. Ist die Urschrift noch vorhanden, so genügt deren Ablieferung (ggf. auch mehrere Urschriften); Abschriften müssen nicht zusätzlich abgeliefert werden. Ist die Urschrift hingegen nicht vorhanden, sind nach allgemeiner Meinung etwa vorhandene **Ausfertigungen** oder **beglaubigte Abschriften** abzuliefern und zu eröffnen (Palandt/Edenhofer, § 2259 BGB Rn. 2; Staudinger/Baumann, § 2259 BGB Rn. 9; a. A. hinsichtlich beglaubigter Abschriften noch: BNotK-Rundschreiben Nr. 25/2002, letzter Punkt mit Blick auf Palandt/Edenhofer, BGB, 61. Aufl., § 2259 Rn. 3).

### c) Einfache Abschriften

Streitig ist dagegen, ob auch **einfache Abschriften** einer Verfügung von Todes wegen der **Ablieferungspflicht** unterliegen. Eine Meinung lehnt eine Ablieferungspflicht ab, weil eine einfache Abschrift auch nicht eröffnet werden kann (LG Berlin DFG 1942, 88; Dickhuth-Harrach, RNotZ 2002, 384, 387 f.; Litzemburger, in: Bamberger/Roth, § 2259 BGB Rn. 3; Staudinger/Baumann, § 2259 BGB Rn. 9). Die Gegenmeinung bejaht hingegen eine Ablieferungspflicht auch für einfache Kopien (Palandt/Edenhofer, § 2259 BGB Rn. 2), jedenfalls dann, wenn sie zum Beweis des Inhalts einer nicht mehr vorhandenen Urschrift dienen kann (AnwK-BGB/Beck, 2. Aufl. 2007, § 2259 Rn. 7; MünchKomm-BGB/Hagena, § 2259 BGB Rn. 13; Soergel/J. Mayer, § 2259 BGB Rn. 6; ebenso wohl Voit, in: Reimann/Bengel/J. Mayer, Testament und Erbvertrag, 5. Aufl. 2006, § 2259 BGB Rn. 6; offen: Avenarius, in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 2. Aufl. 2007, § 2259 Rn. 1).

Nach allgemeiner Ansicht werden jedoch einfache Abschriften vom Nachlassgericht **nicht nach § 2260 BGB eröffnet** (KG JW 1919, 586; LG Berlin DFG 1942, 88; Litzemburger, in: Bamberger/Roth, § 2260 BGB Rn. 6; MünchKomm-BGB/Hagena, § 2260 BGB Rn. 15; Palandt/Edenhofer, § 2260 BGB Rn. 2; Soergel/J. Mayer, § 2260 BGB Rn. 13; Staudinger/Baumann, § 2260 BGB Rn. 18; ebenso wohl Voit, in: Reimann/Bengel/J. Mayer, § 2260 BGB Rn. 6; a. A., soweit ersichtlich, nur Herzfelder, Anm. zu KG JW 1919, 586). Die einfache Abschrift kann allenfalls im Erbscheinsverfahren ggf. als Beweismittel verwendet werden.

### 3. Vermeidung der Ablieferung und Eröffnung zurückgenommener Erbverträge

#### a) Vernichtung der zurückgegebenen Urschrift und aller Abschriften im Besitz der Beteiligten

Die Beteiligten können daher eine Ablieferung an und die Eröffnung durch das Nachlassgericht nur vermeiden, wenn sie die ihnen zurückgegebene Urschrift und jedenfalls alle Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften **auch körperlich vernichten**.

Die Vernichtung auch der **einfachen Abschriften**, die im Besitz der Beteiligten sind, empfiehlt sich unabhängig von einer möglichen Ablieferungspflicht schon deshalb, weil die potentiellen Erben sonst bei Sichtung des Nachlasses vom Inhalt der Abschriften Kenntnis nehmen könnten – was die Erblasser im vorliegenden Fall ja gerade vermeiden wollen.

#### b) Herausgabe aller beglaubigten Abschriften durch den Notar

Weitergehend müssen die Beteiligten auch dafür sorgen, dass auch beim Notar keine Abschriften des Erbvertrages verbleiben, die dieser später nach § 2259 BGB an das Nachlassgericht abliefern müsste.

aa) Dabei ist zu unterscheiden: Wurde der Erbvertrag ursprünglich vom Notar in die **besondere amtliche Verwahrung des Amtsgerichts** abgeliefert (§ 34 Abs. 1 S. 4 BeurkG), so verbleibt beim Amtsgericht keine Abschrift nach der Rückgabe an die Beteiligten. Das gerichtliche Verwahrungsverfahren sieht weder die Anfertigung noch die Zurückbehaltung von Abschriften des Erbvertrages vor (vgl. § 2258a BGB und § 27 Abs. 4 AktO).

Jedoch kann der Notar neben dem obligatorischen Vermerkblatt für die Urkundensammlung (§ 20 Abs. 1 S. 1 DONot) auf Wunsch der Beteiligten eine **beglaubigte Abschrift des Erbvertrages zur Urkundensammlung** genommen haben (§ 20 Abs. 1 S. 3 DONot); i. d. R. ist ein diesbezüglicher Wunsch der Beteiligten in der Urkunde selbst festgehalten. Diese beglaubigte Abschrift **ist den Beteiligten auf Wunsch auszuhändigen** (§ 20 Abs. 1 S. 5 DONot) und kann dann von ihnen vernichtet werden.

bb) Wurde dagegen von den Beteiligten die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen und der **Erbvertrag daher beim Notar verwahrt** (§ 34 Abs. 3 S. 1, Abs. 2 BeurkG), so ist die Urschrift den Beteiligten auf deren Verlangen im Verfahren nach § 2300 Abs. 2 BGB zurückzugeben und kann von ihnen vernichtet werden.

Über die Rückgabe ist ein Vermerk zur Urkundensammlung zu nehmen (§ 2300 Abs. 2 BGB i. V. m. § 2256 Abs. 1 S. 2 BGB). Die Erstellung einer beglaubigten Abschrift zur Urkundensammlung ist bei der Rückgabe nach § 2300 Abs. 2 BGB nicht vorgesehen (sondern – abgesehen vom Fall oben aa) – lediglich bei Ablieferung eines Erbvertrages nach Eintritt des Erbfall, § 20 Abs. 3 S. 1 DONot).

cc) Hat der Notar den Erbvertrag in einer von der Urkundensammlung **gesonderten Erbvertragsammlung** aufbewahrt (§ 34 Abs. 3 S. 1, Abs. 2 BeurkG i. V. m. § 18 Abs. 4 S. 1 DONot), so kann eine beglaubigte Abschrift zur Urkundensammlung gefertigt worden sein (§ 18 Abs. 4 S. 2 DONot). Diese beglaubigte Abschrift nimmt die Stelle des gesondert aufbewahrten Erbvertrages in der Urkundensammlung ein. Wird der Erbvertrag nach § 2300 Abs.

2 BGB zurückgegeben, so bedarf es keines Platzhalters für den zurückgegebenen Erbvertrag mehr. Vielmehr ist nach § 2300 Abs. 2 i. V. m. § 2256 Abs. 1 BGB ein Vermerk über die Rückgabe des Erbvertrages in die Urkundensammlung aufzunehmen. Auch diese beglaubigte Abschrift kann daher den Beteiligten zurückgegeben und von ihnen vernichtet werden.

#### c) Zurückbehaltung einer einfachen Abschrift beim Notar?

*Dickhuth-Harrach* (RNotZ 2002, 384, 396 f.) empfiehlt, dass der Notar – mit **Zustimmung der Beteiligten** – eine einfache Abschrift des zurückgegebenen Erbvertrages zurückbehält, damit diese später ggf. **zu Beweis Zwecken** zur Verfügung stehe (etwa bei einer Anfechtung der Rückgabe).

Dagegen spricht, dass jedenfalls nach einer Ansicht auch einfache Abschriften nach dem Tod des Erblassers an das Nachlassgericht abgeliefert werden müssen (s.o. III. 2. c). Allerdings wird die einfache Abschrift (ohne Versehen des Nachlassgerichts) nicht eröffnet (§ 2260 BGB), so dass ihr Inhalt nicht auf diesem Weg den Erben bzw. Angehörigen bekannt wird.

Unabhängig davon, ob die einfache Abschrift an das Amtsgericht abgeliefert oder weiter beim Notar verwahrt wird, wird man ein Einsichtsrecht der Erben wohl verneinen, gestützt auf die notarielle Verschwiegenheitspflicht (§ 18 BNotO), den postmortalen Persönlichkeitsschutz des Erblassers sowie den Schutzzweck des § 2300 Abs. 2 BGB (*Dickhuth-Harrach*, RNotZ 2002, 384, 396 f.). Allerdings kann es nach dem Erbfall zu Streitigkeiten mit den Erben über ein Einsichtsrecht kommen. Der Notar wird daher Vor- und Nachteile abwägen, bevor er den Beteiligten diese Lösung empfiehlt.

#### d) Entwürfe in Nebenakten

In den Nebenakten finden sich häufig noch Entwürfe des Erbvertrages. Bitten die Beteiligten den Notar daher, auch diese Entwürfe zu vernichten, so steht dem die Aufbewahrungspflicht des **§ 5 Abs. 4 S. 1 Spiegelstrich 4 DONot** entgegen, wenn die Vernichtung **vor Ablauf von 7 Jahren** seit dem Beginn des auf die letzte inhaltliche Bearbeitung folgenden Kalenderjahres erfolgen soll. Man könnte allerdings argumentieren, dass die Vernichtung von Entwürfen in den Nebenakten auf Wunsch der Beteiligten erst recht zulässig sein muss, wenn schon die Urschrift den Beteiligten nach § 2300 Abs. 2 BGB herauszugeben ist und von ihnen vernichtet werden kann, ohne dass eine Abschrift beim Notar verbleibt. Allerdings fanden wir hierzu keine Stellungnahmen in der Literatur.

Das Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten erfordert die Vernichtung der Entwürfe nicht, da insoweit keine Ablieferungspflicht nach § 2259 BGB besteht und ebenso wenig ein Einsichtsrecht der Erben.

### 4. Ergebnis

Wollen die Beteiligten durch die Rücknahme eines Erbvertrages aus der Verwahrung des Amtsgerichts oder des Notars (§ 2300 Abs. 2 BGB) nicht nur dessen Aufhebung erreichen, sondern auch verhindern, dass dieser später eröffnet und damit den engeren Angehörigen oder Erben bekannt wird (**Geheimhaltungsinteresse**), so müssen sie auch alle Ausfertigungen und (beglaubigten oder einfachen) **Abschriften in ihrem Besitz vernichten** und den **Notar zur Herausgabe oder Vernichtung** der ggf. (bei Verwahrung durch

das Amtsgericht bzw. bei Verwahrung in einer getrennten Erbvertragsammlung des Notars) zur Urkundssammlung genommenen **beglaubigten Abschriften** anweisen.

Teilweise empfohlen Literaturstimmen, den Notar gleichwohl anzuweisen, eine **einfache Abschrift** zu Beweis Zwecken zu verwahren. Diese würde später durch das Nachlassgericht nicht eröffnet, ist allerdings nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht dem Nachlassgericht abzuliefern. Daher raten andere Autoren hiervon ab.

---

## **AktG §§ 36, 37, 264 ff. Vertretung der Vor-AG; Rechtsfolgen bei Scheitern der Handelsregistereintragung; Unterbilanz- und Verlustdeckungshaftung; Versicherung gegenüber dem Registergericht**

### **I. Sachverhalt**

Mit notarieller Urkunde wurde die C-AG als Kapitalanlagegesellschaft gegründet. Eine Eintragung der C-AG im Handelsregister ist nicht erfolgt, da die Genehmigung nach KWG noch aussteht. Alleiniger Gründer der C-AG ist eine andere Aktiengesellschaft.

Die C-AG in Gründung will noch vor Eintragung im Handelsregister ein Grundstück erwerben.

### **II. Fragen**

1. Wie wird die Vertretungsbefugnis der Vorstände der C-AG in Gründung gegenüber dem Grundbuchamt nachgewiesen?

2. Was sind die Rechtsfolgen, wenn die Genehmigung nach KWG verweigert wird und die C-AG in Gründung nicht zur Eintragung gelangt? Wer ist dann Vertragspartner?

3. Wenn der Kauf vor der Anmeldung abgeschlossen wird, ändert sich dann etwas an der Versicherung der Vorstände und des Aufsichtsrats im Rahmen der Anmeldung der AG? Ist der Kauf im Rahmen der Gründungs- und Gründungsprüfungsberichte zu erwähnen?

### **III. Zur Rechtslage**

#### **1. Vertretung der C-AG in Gründung**

##### **a) Entstehung einer Vorgesellschaft mit Gründungsvertrag**

Nach § 41 Abs. 1 S. 1 AktG entsteht eine Aktiengesellschaft mit Eintragung im Handelsregister. Der Zeitpunkt der Übernahme der Aktien im Rahmen der Gründung durch die Gründer nach § 29 AktG und die Feststellung der Satzung durch notarielle Gründungsurkunde bestimmen lediglich den Zeitpunkt des Entstehens der sog. Vor-AG. Die Vor-AG ist notwendiges Durchgangsstadium. In Rechtsprechung und Literatur ist dabei im Grunde anerkannt, dass die Vor-AG eine Gesamthandsgesellschaft eigener Art ist, auf die die Vorschriften der AG sinngemäß Anwendung finden, soweit diese nicht ausdrücklich eine Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister voraussetzen (BGH DNotZ 2007, 142 = NJW 2007, 589 = NZG 2007, 20 = ZIP 2006, 2267; Hüffer, AktG, 6. Aufl. 2007, § 41 Rn. 4a).

##### **b) Rechtsfähigkeit der Vorgesellschaft**

Die Vor-AG kann dabei im Grundsatz bereits vor ihrer Eintragung im Handelsregister am Rechtsverkehr teilnehmen.

Insbesondere ist die **Vor-AG** auch **grundbuchfähig** und selbst als Eigentümerin oder Berechtigte eines beschränkten dinglichen Rechts im Grundbuch einzutragen (BGHZ 45, 338, 348 = NJW 1966, 1311; BayObLG BB 1986, 549; MünchKomm-AktG/Pentz, § 41 Rn. 52; Hüffer, § 41 Rn. 10 m. w. N.).

**Umstritten** ist dabei freilich noch die **Rechtsnatur** der Vorgesellschaft. Die h. M. geht davon aus, dass es sich dabei um eine Gesamthandsgesellschaft besonderer Art handelt. Unproblematisch ist dieser Ansatz aus dogmatischer Sicht bei einer Mehrpersonen-Vorgesellschaft. An seine Grenzen stößt diese Überlegung aber bei der **Einmann-Vorgesellschaft**. Da es dort logischerweise keine Gesamthand gibt, kann die Vermögenszuordnung auch nicht aus einem etwaigen gesamthänderischen Zusammenschluss der Gründungsgesellschafter begründet werden. Hier soll das Vermögen dann statt dessen dem alleinigen Gründungsgesellschafter als Sondervermögen zugeordnet werden. Die neuere, im Vordringen befindliche Ansicht lehnt diese Sichtweise jedoch ab. Sie geht davon aus, dass die Rechtsfähigkeit der Vorgesellschaft weitestgehend anerkannt sei. Folge sei, dass dann die Vorgesellschaft selbst Zuordnungsobjekt des Gesellschaftsvermögens sei und zwar unabhängig davon, ob eine Einmann- oder Mehrpersonen-Vorgesellschaft gegeben ist (vgl. hierzu Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG 18. Auflage 2006 § 11 Rn. 41 ff.; Ulmer/Habersack, GmbHG 2005, § 11 Rn. 59 ff.; Hüffer, § 41 Rn. 17a ff.; jew. m. w. N.).

##### **c) Vertretung der Vorgesellschaft**

Noch nicht endgültig entschieden ist die Frage, inwieweit der **Vorstand der Vor-AG** diese bereits **unbegrenzt vertreten** darf oder ob er im Rahmen seiner Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis auf die Vornahme der Gründungsgeschäfte beschränkt ist.

Zunächst ist davon auszugehen, dass die Vor-AG ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch ihre für sie handelnden Organe begründet, insbesondere also durch den Vorstand (BGHZ 80, 129, 139 = MittBayNot 1981, 192 = NJW 1981, 1373 zur Vor-GmbH; Hüffer, § 41 Rn. 11). Nach herrschender Ansicht ist dabei die Vertretungsmacht des Vorstandes bei der Vor-AG auf den Rahmen begrenzt, der durch die von den Gründern eingebrachten Geschäfte vorgegeben wurde (MünchHdB-AG/Hoffmann-Becking, 3. Aufl. 2007, § 3 Rn. 35 ff.; Hüffer, § 41 Rn. 11). Nach anderer Ansicht verfügt der Vorstand auch im Gründungsstadium bereits über die volle Vertretungsmacht (so ausdrücklich MünchKomm-AktG/Pentz, § 41 Rn. 34).

U. E. ist letztlich vom Zweck der Vorgesellschaft auszugehen. Dieser bestimmt den Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder in der Vor-AG. Bei Bargründungen dürfen und können die Vorstandsmitglieder u. E. daher nur solche Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Herbeiführung der Eintragung im Handelsregister erforderlich sind (MünchHdB-AG/Hoffmann-Becking, § 3 Rn. 35 ff.). Nur bei der Sachgründung durch Einbringung eines Unternehmens wird man von einer umfassenden Vertretungsmacht des Vorstandes zur Fortführung des Unternehmens ausgehen können. Im Übrigen können freilich die Gründer die eingeschränkte Vertretungsmacht des Vorstandes in diesem Stadium einvernehmlich erweitern. Unklar ist dabei nur noch, ob dies formlos möglich ist oder hierzu die Satzungsform beachtet werden muss (Hüffer, § 41 Rn. 6; OLG Hamm NZG 2002, 867). Die namentlich von *Pentz* vertretene Ansicht, nach der der Vorstand auch im Gründungsstadium bereits über die volle Vertretungs-

macht analog § 82 Abs. 1 AktG verfügt (so ausdrücklich MünchKomm-AktG/Pentz, § 41 Rn. 34; ebenso Priester, ZHR 2001, 383, 389), bedeutet u. E. einen Widerspruch zur Unterbilanzhaftung oder Verlustdeckungspflicht der Gründungsgesellschafter. Diese unbeschränkte Haftung der Gründer (vgl. BGHZ 80, 129 = MittBayNot 1981, 192 = NJW 1981, 1373; BGH MittBayNot 1996, 217 = NJW 1996, 1210, 1211) für Verluste der Geschäfte der Vor-AG im Gründungsstadium wird von dem Einverständnis der Gründer mit dem Geschäftsbeginn vor Eintragung abhängig gemacht. Eine umfassende Vertretungsmacht des Vorstandes bei unbeschränkter Haftung aller nicht dem Geschäftsbeginn zustimmenden Gründungsgesellschafter ist u. E. daher abzulehnen.

#### **d) Anwendung der Vorschriften über Sacheinlagen (§ 27 AktG)?**

Umstritten ist in diesem Zusammenhang noch, ob auch **Geschäfte des Vorstandes für die Vor-AG mit Dritten**, wenn schon nicht unter die Nachgründungsvorschriften des § 52 AktG, so doch unter die Vorschrift des § 27 Abs. 1 AktG über Sacheinlagen fallen. Nach der überwiegenden Ansicht in der Literatur (MünchKomm-AktG/Pentz, § 27 Rn. 61, Hüffer, § 27 Rn. 5a; Priester ZHR 2001, 383, 390 ff.; Koch, Die Nachgründung, 2003, § 144) soll dies nicht der Fall sein, wenn nach der Feststellung der Satzung zwischen dem Vorstand und dem Veräußerer erst der Vertrag geschlossen wird (a. A. aber RGZ 130, 249, 250; in diese Richtung auch Heidinger, ZNotP 2000, 182, 184 ff.).

#### **e) Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt**

Was die Frage anbelangt, welche **Nachweise gegenüber dem Grundbuchamt** erforderlich sind, wenn zugunsten einer Vor-AG Rechte im Grundbuch eingetragen werden sollen, kann auf die Literatur zur Vor-GmbH verwiesen werden (Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 993a; Koller, in: Grziwotz/Everts/Heinemann/Koller, Grundstückskaufverträge, 2005, Rn. 478). Zur Eintragung einer GmbH in Gründung wird verlangt, dass neben der rechtsbegründenden Auflassung und Bewilligung die beglaubigte Abschrift der Gründungsurkunde sowie der Nachweis über die Geschäftsführerbestellung in der Form des § 29 GBO als auch eine beglaubigte Abschrift der Handelsregisteranmeldung vorzulegen ist. Letztere dient als Nachweis, dass die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister betrieben wird; sie kann auch durch eine entsprechende Bescheinigung des Registergerichts oder eine Eigenurkunde des die Handelsregisteranmeldung betreibenden Notars ersetzt werden.

Zusätzlich wird man einen Nachweis verlangen müssen, dass der Geschäftsführer der Vor-GmbH bzw. der Vorstand in der Vor-AG auch zum Abschluss des konkreten Rechtsgeschäfts oder generell vor Registereintragung durch sämtliche Gründungsgesellschafter ermächtigt ist.

## **2. Rechtsfolgen bei Unterbleiben der Handelsregistereintragung**

### **a) Entstehung der AG durch Handelsregistereintragung (§ 41 Abs. 1 AktG)**

Mit Eintragung im Handelsregister entsteht die AG gem. § 41 Abs. 1 S. 1 AktG als juristische Person. Zugleich endet damit die Vor-AG liquidationslos. Die Rechte und Pflichten der Vor-AG gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ipso iure auf die AG als juristische Person über (grundlegend BGHZ 80, 129, 137; Hüffer, § 41 AktG Rn. 16).

### **b) Auflösung bei endgültiger Nichteintragung**

Erfolgte keine Eintragung der Vorgesellschaft, sei es, dass die Gründer ihren Eintragungsantrag gegenüber dem Handelsregister zurücknehmen, sei es, dass der Eintragungsantrag durch das Handelsregister abgelehnt wird, kommt es grundsätzlich zur **Auflösung der Vorgesellschaft**. Begründet wird dies mit einer Analogie zu § 726 BGB, da die Vorgesellschaft ihren Zweck, nämlich die Eintragung im Handelsregister, nicht mehr erreichen kann (MünchKomm-AktG/Pentz, § 41 Rn. 46; Hüffer, § 41 Rn. 3).

Die aufgelöste Vor-AG wird alsdann nach den **allgemeinen Vorschriften** abgewickelt (MünchKomm-AktG/Pentz, § 41 Rn. 49 und Hüffer, § 41 Rn. 3). Es gelten die §§ 262 ff. AktG, soweit dort nicht die Eintragung vorausgesetzt ist. Liquidatoren sind entsprechend § 265 AktG grundsätzlich die Vorstandsmitglieder (MünchKomm-AktG/Pentz, § 41 Rn. 49).

### **c) Unterbilanz- bzw. Verlustdeckungshaftung**

Aus Sicht der Aktionäre bzw. Gründer ist die Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch die Vor-AG mit **vielfältigen Haftungsrisiken** verbunden. Zwar gehen die Rechte und Pflichten der Vor-AG mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister ohne Weiteres auf die AG über. Beim Scheitern der Eintragung sowie insbesondere auch für den Fall des Verbrauchs des Grundkapitals bis zur Eintragung haften die Gründer für die Unversehrtheit des Grundkapitals bei der Eintragung entsprechend dem vom BGH für die Vor-GmbH entwickelten Haftungskonzept der Unterbilanz- bzw. Verlustdeckungshaftung (Reul, in: Wachter, Handbuch des Fachanwalts für Handels- und Gesellschaftsrecht, 2007, Teil 2, § 2 Rn. 81 ff.; Hüffer, § 41 AktG Rn. 8).

Die **Unterbilanzhaftung** greift ein, wenn es zur Eintragung der AG im Handelsregister kommt, der Wert des Gesellschaftsvermögens abzüglich des in der Satzung festgelegten Gründungsaufwands aber etwa wegen vorzeitigem Geschäftsbeginn hinter dem in der Satzung festgesetzten Grundkapital zurückbleibt. Hier haften die Gründer, die den Vorstand zur Geschäftsaufnahme ermächtigt haben, anteilig im Verhältnis ihrer Kapitalanteile der Gesellschaft (BGH WM 2006, 719, 720; Hüffer, § 41 Rn. 8). Dabei besteht ein System der Innenhaftung. Gläubiger der Gesellschaft können also die Gründer nicht unmittelbar in Anspruch nehmen. Dies gilt im Rahmen der Unterbilanzhaftung auch dann, wenn eine Einpersonengesellschaft vorliegt oder die Gesellschaft über kein Vermögen verfügt (BGH NJW-RR 2006, 254 = DSr 2005, 2197 = DNotZ 2006, 215; Hüffer, § 41 Rn. 14). Ob es im Aktienrecht dabei eine Ausfallhaftung gibt, wie sie in § 24 GmbHG für das GmbH-Recht besteht, ist umstritten (verneinend OLG Karlsruhe ZIP 1998, 1961 = 1999, 131, 132; LG Heidelberg ZIP 1997, 2045; bejahend Hüffer, § 41 Rn. 9b; Heidinger, GmbH-Rundschau 2003, 189, 195; Münch-Komm-AktG/Pentz, § 41 Rn. 116; siehe zum Regress der Gründer untereinander auch LG Heidelberg ZIP 1997, 2045).

Kommt es demgegenüber nicht zur Eintragung der AG und muss die Vor-Gesellschaft liquidiert werden, haften die Gründer gleichfalls für die Verluste der Vor-Gesellschaft. Man spricht dann allerdings von einer sog. **Verlustdeckungshaftung**. Verschärft wird die Haftung für die Gründer bei der sog. unechten Vor-AG. Dies ist der Fall, wenn die Vor-AG insolvent wird oder die Gründer ihre Eintragungsabsicht aufgeben, die Vor-AG aber weiterhin im Rechtsverkehr handelt. Hier wird das System der Innen-

haftung, wie es bei der Unterbilanz- bzw. Verlustdeckungs- haftung besteht, zur unbeschränkten gesamtschuldnerischen Außenhaftung, vergleichbar mit der Haftung nach BGB oder OHG-Recht bei der Vorgründungsgesellschaft (BGHZ 152, 290 = DNotZ 2003, 212 = GmbHR 2003, 97 = NJW 2003, 429 zur GmbH).

### 3. Besonderheiten bei der Vor-AG als Einmann-Gesellschaft

Die vorstehenden Ausführungen zur Liquidation der Vor-AG für den Fall, dass diese nicht im Handelsregister eingetragen wird, gelten uneingeschränkt zunächst nur für die Vor-AG mit mehreren Gesellschaftern/Gründern/Aktionären.

Noch nicht endgültig entschieden ist die Rechtslage dagegen, wenn es sich um eine Einmann-Gesellschaft handelt und die Vorgesellschaft dann nicht im Handelsregister eingetragen wird.

#### a) H. M.: Automatisches Erlöschen der Einmann-Vorgesellschaft

Die wohl noch herrschende Ansicht – und insbesondere auch der BGH – steht hier auf dem Standpunkt, dass die **Einmann-Vor-AG automatisch erlischt**, wenn die Eintragung im Handelsregister aufgegeben wird oder aus sonstigen Gründen scheitert. Hier finde dann allerdings anders als bei der Mehrpersonen-Vor-AG keine Liquidation der Vor-AG statt. Vielmehr trete der Alleingesellschafter „im Wege der Gesamtrechtsnachfolge“ ohne Liquidation in sämtliche Rechte und Pflichten der Vor-AG ein (BGH NJW-RR 1999, 1554 = NZG 1999, 960, 961; LG Berlin GmbHR 2001, 391; Scholz/Karsten Schmidt, GmbHG 9. Auflage 2003, § 11 Rn. 148; Ulmer/Habersack, GmbHG, § 11 Rn. 57; Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, 16. Auflage 2004, § 11 Rn. 18). Eine Gesamtrechtsnachfolge im eigentlichen Sinn findet hier nach der h. M. allerdings nicht statt. Diese geht bei der Einmann-Vorgesellschaft – wie bereits erwähnt – davon aus, dass Zuordnungsobjekt des Gesellschaftsvermögens nicht die Vorgesellschaft selbst ist. Vielmehr handelt es sich dabei um ein Sondervermögen des Alleingesellschafters. Scheitert die Eintragung der Vorgesellschaft im Handelsregister, fällt die Vermögenssonderung in der Person des Alleingesellschafters weg (Hüffer, § 41 Rn. 17d; Ulmer/Habersack, § 11 Rn. 57).

Nach der Rechtsprechung des BGH und der h. M. würde damit das von der Vorgesellschaft erworbene Grundstück bei endgültigem Scheitern der Handelsregistereintragung der AG in das alleinige Vermögen des Alleingesellschafters fallen.

#### b) Gegenansicht

Nach anderer Ansicht findet in diesem Fall dagegen auch bei der Einmann-Vorgesellschaft eine **Liquidation nach den allgemeinen Vorschriften** statt (Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, § 11 Rn. 43; Petersen NZG 2004, 400, 405 ff.). Begründet wird diese Ansicht damit, dass allein diese Sichtweise der Rechtsnatur der Einmann-Vorgesellschaft entspreche. Auch aus Gläubigerschutzgesichtspunkten sei eine unmittelbare Gesamtrechtsnachfolge nicht erforderlich, da hier bei der Verlustdeckungshaftung eine unmittelbare Außenhaftung des Alleingesellschafters Platz greife.

Für letztere Ansicht spricht die dogmatische Stringenz. Erkennt man nämlich an, dass auch die Einmann-Vorgesell-

schaft bereits selbständiger Träger von Rechten und Pflichten sein kann und dass die Vorgesellschaft im Übrigen der im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft grundsätzlich gleich steht (vorausgesetzt, die Eintragsabsicht ohne Liquidation besteht noch und die Handelsregistereintragung ist auch nicht gescheitert), ist es weder bei der „aktiven oder werbenden“ Vorgesellschaft noch bei der „erloschenen bzw. aufgelösten“ Vorgesellschaft gerechtfertigt, zwischen einer Mehrpersonengesellschaft und einer Einmanngesellschaft zu unterscheiden. Bei der im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft ist eine Einmanngesellschaft ohne weiteres zulässig. Auch hier ist alleiniger Vermögensträger die Gesellschaft, nicht aber der Alleingesellschafter. Dies spricht dafür, den Grundsatz der Vermögenstrennung daher auch bei der Vorgesellschaft und zwar in allen Stadien ihres gesellschaftsrechtlichen Daseins anzuwenden. Auch die aufgelöste Vorgesellschaft kann nach dieser Ansicht noch eigenes Vermögen haben. Notwendig ist in diesem Fall dann stets eine Liquidation der Vorgesellschaft.

### 4. Handelsregisteranmeldung bei Rechtsgeschäften der Vorgesellschaft

#### a) Allgemein (§ 37 AktG)

Der Inhalt der Handelsregisteranmeldung ist in § 37 AktG aufgeführt. Die Anmelder haben zu erklären, dass die eingeforderten Bareinlagen, mindestens jedoch ein Viertel des geringsten Ausgabebetrages, sowie im Fall der Ausgabe der Aktien gegen Aufgeld, auch das Aufgeld in voller Höhe eingezahlt wurde. Es ist nachzuweisen, dass die eingezahlten Beträge endgültig zur freien Verfügung des Vorstandes stehen. Bei Einzahlung auf ein Bankkonto der (Vor-)Gesellschaft oder des Vorstandes ist der Nachweis nach § 37 Abs. 1 S. 3 AktG durch eine schriftliche Bestätigung der Bank zu führen. Soweit über die Bareinlage bereits vor Anmeldung der Gesellschaft verfügt wurde, ist dies dem Handelsregister in der Anmeldung mitzuteilen und die insoweit nach wie vor notwendige wertgleiche Deckung unter Beifügung entsprechender Unterlagen nachzuweisen (Hentze, Aktienrecht, 5. Aufl. 2002, Rn. 105 und 110; MünchKomm-AktG/Pentz, § 37 Rn. 24; GroßKomm-AktG/Röricht, 4. Aufl. 1993, § 37 Rn. 13 f.).

#### b) Gründungsbericht und -prüfung (§§ 32, 33 AktG) bei Rechtsgeschäften der Vorgesellschaft

In Rechtsprechung und Literatur nicht erörtert wird, ob die Vornahme von Rechtsgeschäften durch die Vor-AG im Gründungsbericht nach § 32 AktG angegeben werden muss und ob ein solches Rechtsgeschäft ggf. auch Gegenstand der Gründungsprüfung nach § 33 AktG ist.

§ 32 AktG verpflichtet die Gründer zur Erstattung eines **Gründungsberichts**, und zwar gleichermaßen bei Bar- und Sachgründung. Die Norm bezweckt den Schutz gegen unzulängliche Gründungen und dient gleichermaßen der Erleichterung der gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Eintragung. Während bei Sachgründungen der Inhalt des Gründungsberichts in § 32 Abs. 1 S. 2 AktG im Einzelnen genannt ist, existieren solche Vorschriften für den Gründungsbericht bei einer Bargründung nicht. Die Literatur geht davon aus, dass aber auch bei einer Bargründung gem. § 32 Abs. 2 S. 1 AktG (analog) die wesentlichen Umstände, die zum Hergang der Gründung gehören und daher für die Entstehung der AG von Bedeutung sind, im Gründungsbericht angegeben werden müssen (Hüffer, § 32 Rn. 3; MünchKomm-AktG/Pentz, § 32 Rn. 12 f.). Der Inhalt des Gründungsberichts bestimmt sich entsprechend seinem Sinn und Zweck danach, welche Vorgänge für Aktionäre

## Ausschreibung des „Helmut-Schippel-Preises“ für das Jahr 2008

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e. V. in Würzburg setzt für eine hervorragende praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Notarrechts den

### „Helmut-Schippel-Preis“

in Höhe von **5.000,00 €** aus.

Zum Notarrecht zählen alle Fragen des materiellen oder formellen Rechts, die mit der Notariatspraxis im weitesten Sinne oder der Vertragsgestaltung im Zusammenhang stehen (z. B. auch Grundstücksrecht, Erbrecht, Familienrecht, Gesellschafts- und Unternehmensrecht).

Die Arbeit muss in deutscher Sprache verfasst und sollte in der Regel noch unveröffentlicht sein. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. unter Ausschluss des Rechtsweges. Bewerber werden gebeten, ihre Forschungsarbeiten bis spätestens

**30. Juni 2008**

bei der

Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.,  
Gerberstraße 19,  
97070 Würzburg,

in drei Exemplaren (verbleiben bei der Notarrechtlichen Vereinigung) einzureichen. Die endgültige Vergabeentscheidung wird voraussichtlich Anfang 2009 getroffen. Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung behält sich eine Aufteilung des Preises auf mehrere Bewerber vor. Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.notrv.de](http://www.notrv.de).



und Gläubiger der Gesellschaft von Bedeutung und deshalb für sie von Interesse sein können (MünchKomm-AktG/Pentz, § 32 Rn. 12).

Dies spricht dafür, dass **Rechtsgeschäfte des Vorstandes für die Vor-AG auch im Gründungsbericht zu erwähnen sind**. Das eingezahlte Barkapital steht in diesem Fall zum Zeitpunkt der Eintragung der AG nicht mehr gegenständlich zur Verfügung. Entscheidend für die Gründung und für die Aufbringung des Grundkapitals ist dabei der Grundsatz der wertgleichen Deckung (Hüffer, § 36 Rn. 11 f.). Bareinlagen müssen zwar nicht mehr gegenständlich noch im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister vorhanden sein. Erforderlich ist aber, dass an die Stelle der eingezahlten Bareinlagen wertgleiche aktivierungsfähige Vermögensgegenstände getreten sind, dass also für das ausgegebene Geld Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens mit entsprechendem Wert angeschafft oder hergestellt worden sind (Großkomm-AktG/Röricht, § 36 Rn. 88; Hüffer, § 36 Rn. 11 f.; MünchKomm-AktG/Pentz, § 36 Rn. 79; so ausdrücklich auch BGHZ 119, 177, 178 f. = NJW 1992, 3300; BGHZ 155, 318, 325 = NJW 2003, 3198). Dieser Umstand aber, dass an die Stelle der Bareinlagen andere „Vermögensgegenstände“ getreten sind, ist nach unserer Auffassung für Aktionäre und Gläubiger der Gesellschaft im Rahmen der Gründung von besonderem Interesse, auch wenn insoweit der Grundsatz der wertgleichen Deckung gilt, also eine Eintragung an sich nicht erfolgen darf, wenn gegen diesen Grundsatz verstoßen wird.

Folgt man dieser Auffassung und sind demnach Rechtsgeschäfte der Vor-AG auch unter Beachtung des Grundsatzes der wertgleichen Deckung im Rahmen des Gründungsberichts nach § 32 AktG zu erwähnen, gilt u. E. Gleiches ebenso für eine etwa erforderliche **Gründungsprüfung nach § 33 AktG**. Die Notwendigkeit, Rechtsgeschäfte der Vor-AG auch im Gründungsprüfungsbericht nach §§ 33, 34 AktG anzugeben, resultiert schon daraus, dass der Gründungsbericht nach § 32 AktG Grundlage der Gründungsprüfung nach §§ 33 ff. AktG ist (siehe hierzu Hüffer, § 32 Rn. 1; MünchKomm-AktG/Pentz, § 32 Rn. 3).

#### 4. Ergebnis

Die mit dem Gründungsvertrag und der Übernahme der Aktien und Feststellung der Satzung in notarieller Form entstehende Vor-AG kann bereits Vermögensgegenstände erwerben und als solche auch in das Grundbuch eingetragen werden. Sie wird dabei durch ihre Organe, also den Vorstand, vertreten. Dem Grundbuchamt ist neben dem Gründungsakt selbst die Handelsregisteranmeldung bzw. eine Bescheinigung des Handelsregisters oder des die Anmeldung betreibenden Notars sowie ein Nachweis der Bestellung des Vorstands vorzulegen.

Unterbleibt die Handelsregistereintragung endgültig (etwa weil eine erforderliche Genehmigung verweigert wird), so ist bei einer Mehrpersonenvorgesellschaft eine Liquidation erforderlich. Bei einer Einpersonenvorgesellschaft fällt das Vermögen hingegen nach der Rechtsprechung des BGH und h. M. ohne Liquidation an den Alleingesellschafter.

Die Rechtsgeschäfte der Vorgesellschaft sind wohl auch im Gründungsbericht anzugeben und unterfallen dementsprechend der Gründungsprüfung.

## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**GBO §§ 44, 47; BGB § 925; BJagdG § 9; BayJagdG Art. 11; HGB § 33**

**Erwerb von Grundbesitz durch eine Jagdgenossenschaft (Bayern)**

Fax-Abruf-Nr.: **11480**

**BGB §§ 738, 138; GmbHG §§ 15, 23**

**Hinauskündigungsklausel bzw. Verpflichtung zur Abtretung eines Geschäftsanteils bei Beendigung der Geschäftsführerstellung**

Fax-Abruf-Nr.: **13208**

**EGBGB Art. 14, 15, 17, 18, 25, 26**

**Bulgarien: Ehestatut und Erbstatut eines deutsch-bulgarischen Ehepaars**

Fax-Abruf-Nr.: **14275**

**EGBGB Art. 15, 14; GBO § 33**

**Island: Güterstand eines isländischen Ehepaars**

Fax-Abruf-Nr.: **14276**

**EGBGB Art. 17b**

**Niederlande/Luxemburg: Namensrecht und Anerkennung einer in Deutschland registrierten Lebenspartnerschaft ausländischer Lebenspartner in den Heimatländern der Partner**

Fax-Abruf-Nr.: **14277**

## Rechtsprechung

**VVG §§ 69, 70, 39 Abs. 2, 12 Abs. 3, 23, 25, 61; BGB §§ 446, 286**

**Richtiger Adressat für Mahnung zur Zahlung der Versicherungsprämie (Gebäudebrandversicherung) ist nach Verkauf, aber vor Eigentumsumschreibung immer noch der Veräußerer, nicht der Erwerber**

**Ist ein Grundstück verkauft, aber noch nicht umgeschrieben, so muss die Mahnung des Versicherers für den fälligen Beitrag zur Gebäudeversicherung an den Verkäufer ergehen. Eine Mitteilung an den Käufer ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Versicherer bereits Kenntnis von der Veräußerung hat.** (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

OLG Jena, Urt. v. 17.1.2007 – 4 U 574/06

Kz.: **LI 8 – § 69 VVG**

Fax-Abruf-Nr.: **10736**



## Problem

Ein Gebäude auf einem verkauften Grundstück war abgebrannt. Der Gebäudeversicherer berief sich auf Leistungsfreiheit infolge Nichtzahlung trotz qualifizierter Mahnung (§ 39 Abs. 2 VVG). Die Mahnung war nach Kaufvertragsabschluss, aber vor Eigentumsumschreibung noch an den Verkäufer ergangen. Der Verkäufer hatte die Folgeprämie erst nach Ablauf der ihm gesetzten Zwei-Wochen-Frist und erst nach dem Brand des Gebäudes bezahlt. Nach Eigentumsumschreibung klagte der Erwerber gegen die Gebäudebrandversicherung.

## Entscheidung

Nach der Entscheidung des OLG Jena war der Gebäudeversicherer nach § 39 Abs. 2 VVG leistungsfrei, da der Versicherungsfall eintrat, nachdem der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug gekommen war. Hier war die nach § 39 Abs. 1 VVG erforderliche qualifizierte Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung (nämlich Verlust des Versicherungsschutzes und fristloses Kündigungsrecht des Versicherers) erfolgt.

Fraglich war nur, ob die Mahnung zu recht noch an den Verkäufer ergangen war – oder ob nicht bereits der Käufer hätte gemahnt werden müssen. Bei einer Veräußerung der versicherten Sache tritt der Erwerber anstelle des Veräußerers in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein (§ 69 Abs. 1 VVG). Als „Veräußerung“ in diesem Sinn wird allgemein der Eigentumsübergang verstanden (BGH NJW-RR 1989, 211; BGH NJW-RR 1988, 1240; BGH DNotZ 1982, 364 = MDR 1982, 651; BGH DNotZ 2004, 792; NJW-RR 2004, 968). Zum Zeitpunkt der Mahnung war daher noch der Verkäufer Versicherungsnehmer. Er war damit auch richtiger Adressat für die Mahnung.

---

**AnfG § 11; BGB §§ 883, 888 Abs. 2, 880, 136, 135 Abs. 1; ZPO §§ 867, 938 Abs. 2**

**Grundbuchlicher Schutz des anfechtungsrechtlichen Anspruchs auf Duldung der Zwangsvollstreckung durch Eintragung eines richterlichen Verfügungsverbot**

1. Der durch ein eingetragenes richterliches Verfügungsverbot gesicherte Anfechtungsgläubiger kann von dem Gläubiger einer später in das Grundbuch eingetragenen Zwangshypothek verlangen, mit seinem Recht hinter eine eigene Zwangshypothek des Verbotsgeschützten zurückzutreten.

2. Treten richterliche Verfügungsverbote zum Schutz unterschiedlicher Gläubiger gegeneinander in Wettbewerb, so ist das später wirksam gewordene Verbot gegenüber dem durch ein älteres Verbot geschützten Gläubiger (relativ) unwirksam.

3. Der anfechtungsrechtliche Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung in ein weggegebenes Grundstück kann im Grundbuch nicht vorgemerkt werden, sondern ist im einstweiligen Rechtsschutz nur durch richterliches Verfügungsverbot sicherbar (Bestätigung von RGZ 67, 39).

BGH, Urt. v. 14.6.2007 – IX ZR 219/05

Kz.: L IV 3 – § 11 AnfG

Fax-Abruf-Nr.: 10737

## Problem

Zwei Gläubiger eines Grundstückseigentümers mit anfechtungsrechtlichen Ansprüchen stritten untereinander um ihren Vorrang. Beide Gläubiger hatten durch einstweilige Verfügung ein Verfügungsverbot gegen den Grundstückseigentümer erwirkt und dieses sowie später noch je zwei Sicherungshypotheken in das Grundbuch eintragen lassen. Das Verfügungsverbot zugunsten des Klägers war zeitlich zuerst erlassen worden; seine Sicherungshypotheken waren jedoch erst nach den Sicherungshypotheken des Beklagten in das Grundbuch eingetragen worden. Nun verlangte der Kläger vom Beklagten die Einräumung des Vorrangs für seine Sicherungshypotheken.

## Entscheidung

Der BGH bejahte einen Anspruch des durch das zeitlich frühere Verfügungsverbot geschützten Anfechtungsgläubigers auf Rangrücktritt, obwohl seine Sicherungshypotheken erst später eingetragen wurden. Der anfechtungsrechtliche Rückgewähranspruch des § 11 AnfG ist nicht auf Rückauflassung oder Bewilligung eines Grundpfandrechts gerichtet, sondern auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das weggegebene Grundstück. Daher kann hier nicht durch eine Vormerkung abgesichert werden (RGZ 56, 14 f.; RGZ 60, 423, 425 f.; RGZ 67, 39, 41), wohl aber durch ein Verfügungsverbot im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 938 Abs. 2 ZPO (BGH FamRZ 1992, 659 = NJW-RR 1992, 733 = ZIP 1992, 558, 563).

Das richterliche Verfügungsverbot nach § 938 Abs. 2 ZPO lässt entgegenstehende Verfügungen dem Geschützten gegenüber relativ unwirksam werden (§§ 136, 135, 888 Abs. 2 BGB). Im Verhältnis zwischen mehreren richterlichen Verfügungsverboten ist das jüngere Verfügungsverbot gegenüber dem älteren relativ unwirksam (§ 135 Abs. 1 S. 2 BGB analog). Damit hatte hier der Kläger Vorrang, zu dessen Gunsten das zeitlich frühere Verfügungsverbot ergangen war. Er konnte deshalb vom Beklagten den Rangrücktritt der zur Sicherung von dessen anfechtungsrechtlichen Anspruchs eingetragenen Sicherungshypotheken hinter seine eigenen diesbezüglichen Sicherungshypotheken verlangen, da auch diese ihm gegenüber relativ unwirksam waren.

---

**EGZPO § 15a; GüSchIG NRW § 10; GG Art. 19 Abs. 4, 2 Abs. 1**

**Regelung über obligatorisches Streitschlichtungsverfahren verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden**

Das Erfordernis der vorherigen Durchführung eines Güteverfahrens in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstandswert 1.200 Deutsche Mark nicht übersteigt für Parteien, die im selben Landgerichtsbezirk wohnen, verstößt auch bei erkennbarer Aussichtslosigkeit des konkreten Schlichtungsverfahrens nicht gegen den grundrechtlichen Justizgewährungsanspruch. (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

### Problem

Das Land Nordrhein-Westfalen machte von der Ermächtigung des § 15 a EGZPO Gebrauch und verlangte mit seinem Ausführungsgesetz zu § 15a EGZPO (GVBI NW 2000, S. 321) ein vorheriges Schlichtungsverfahren als Klagevoraussetzung „in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 1.200 Deutsche Mark nicht übersteigt“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GüSchlG NRW). Ein Schlichtungsversuch ist dabei nur erforderlich, wenn die Parteien in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben (§ 11 GüSchlG NRW).

Ein Beschwerdeführer griff dies als unzulässige Beschränkung des Justizgewährungsanspruchs nach Art. 19 Abs. 4 GG an, jedenfalls, sofern das Schlichtungsverfahren im konkreten Fall erkennbar aussichtslos sei.

### Entscheidung

Die entscheidende Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an. Die Verfassungsbeschwerde habe keine Aussicht auf Erfolg. Weder die mittelbar angegriffene gesetzliche Regelung über die obligatorische Streitschlichtung noch deren Anwendung im konkreten Fall seien verfassungsrechtlich zu beanstanden. Der Gesetzgeber habe zulässigerweise Anreize für eine einverständliche Streitbewältigung geschaffen, um den Rechtsfrieden zu fördern und die staatlichen Gerichte zu entlasten, ohne dadurch den Weg zu einer streitigen Entscheidung durch die staatlichen Gerichte zu versperren.

## Aktuelles

### Austausch aller BNotK-Signaturkarten bis Jahresende

Die Gültigkeit aller derzeit ausgegebenen Signaturkarten (1024 bit Schlüssel) endet spätestens zum 31.12.2007. Aufgrund zwingender Vorgaben der Bundesnetzagentur können sie ab 1. Januar 2008 nicht mehr zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen verwendet werden. Bis zum Jahresende 2007 müssen daher sämtliche bislang ausgegebenen Signaturkarten durch Karten mit einem längeren Schlüssel (2048 bit) ersetzt werden.

### Folgekartenantrag nach Erhalt von Zertifizierungsstelle schnell zurücksenden!

Alle Inhaber einer BNotK-Signaturkarte haben von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer Anfang September einen Antrag für Folgekarten der neuen Kartengeneration erhalten. Bitte diese **Folgekartenanträge unverzüglich bearbeiten** und an die Zertifizierungsstelle **einschicken**, damit alle neuen Karten bis Jahresende erstellt werden können! Mehrere tausend Anträge müssen bearbeitet werden.

- Eine erneute Unterschriftsbeglaubigung ist nicht erforderlich (Ausnahme bei Änderung oder Korrekturen von Name, Geburtsort oder Geburtsdatum).

- Die gleichzeitige Bestellung einer Zweitkarte ist sehr zu empfehlen, falls die „Erstkarte“ verloren geht oder technisch defekt wird (z.B. dreimal falsche Eingabe der PIN-Nummer).

### Karten, deren Gültigkeit vor dem 1.12.2007 ausläuft

Für Handelsregisteranmeldungen wird der EGVP-Client („Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“) die Karten der neuen Generation spätestens ab 1. Dezember 2007 annehmen. Bis dahin sind noch die alten Karten zu verwenden.

Inhaber von Signaturkarten, deren Gültigkeit vor dem 1.12.2007 ausläuft, haben in den vergangenen Wochen bereits einen Folgekartenantrag für eine **Karte der alten Generation** erhalten. Auch diesen Folgekartenantrag bitte unverzüglich ausfüllen und zurücksenden (ebenso wie den Folgekartenantrag für die Karte der neuen Kartengeneration = zusammen also zwei Folgeanträge, einen für eine Karte mit alter, einen für eine mit neuer Technik). Sonst können Sie nach Ablauf der alten Karten bis Ende November keine Handelsregisteranmeldungen vornehmen.

Weitere Einzelheiten vgl. **BNotK-Rundschreiben Nr. 26/2007** vom 22.8.2007 (Internet: [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de)).

## Literaturhinweise

### H. Schippel/U. Bracker (Hrsg.), BNotO, 8. Aufl., Vahlen Verlag, München 2006, 952 Seiten, 138.– €

Das in der 7. Aufl. 2000 noch vom Ehrenpräsidenten der Bundesnotarkammer *Prof. Dr. Helmut Schippel* herausgegebene Werk wurde nun vom Präsidenten der Landesnotarkammer Bayern *Bracker* als Herausgeber übernommen. Im Autorenkreis sind neu die Notare *Görk*, *Püls* (Präsident der Notarkammer Sachsen) und Rechtsanwalt und Notar *Schäfer* (Präsident der Westfälischen Notarkammer) sowie *Vollhardt* hinzugekommen, ferner Rechtsanwältin *Schramm* (Notarhaftungsrecht); ausgeschieden sind Rechtsanwalt und Notar *Vetter* sowie *Haug* (Notarhaftungsrecht). Dem Kommentar kommt die Verwurzelung und Erfahrung der Autoren in der standespolitischen Arbeit zugute. In der Neuauflage sind auch die DONot und die Richtlinienempfehlung der Bundesnotarkammer mit kommentiert.

Notar a. D. Christian Hertel

### K. Lerch, Beurkundungsgesetz, 3. Aufl. 2006, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 475 Seiten, 59,80 €

15 Jahre nach der 2. Auflage erschien 2006 die dritte Auflage des Kommentars zum Beurkundungsgesetz von *Mecke/Lerch*, nunmehr allein bearbeitet von *Lerch*. Rechtsprechung und Literatur sind in der Neuauflage des Kommentars bis Anfang 2006 berücksichtigt. Seinem bisherigen Konzept treu bleibend, will der Kommentar auch in seiner Neuauflage dem Notar eine **knappe, rasche Arbeitshilfe** bei der Erstellung seiner Urkunden anbieten, um in Zweifelsfällen in der täglichen Praxis rasch zu richtigen Lösungen zu kommen. Dogmatische Grundsatzfragen werden

von daher in dem Kommentar nicht erörtert. Statt dessen wird auf weiterführende Kommentarliteratur oder Rechtsprechung verwiesen. Im Ergebnis verfolgt der Kommentar dabei die Devise „so viel wie nötig, so übersichtlich wie möglich.“ Dies ist dem Kommentar durchaus gelungen, wobei sich der Praktiker allerdings eine ausführliche Kommentierung der Vorschriften zur notariellen Verwahrung (§§ 54a ff. BeurkG) wünschen würde.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

---

**S. Hügel/O. Elzer, Das neue WEG-Recht, C. H. Beck Verlag, München 2007, 342 Seiten, 28.– €**

Wer eine fundierte Darstellung der **Änderungen durch die WEG-Reform** zum 1.7.2007 sucht, wird an dem umfassenden Werk von *Hügel/Elzer* nicht vorbeikommen. Alle Änderungen werden im Vergleich mit der bisherigen Rechtslage und auch der bisherigen Rechtsprechung, aber auch in ihren Auswirkungen auf die Gestaltungspraxis und mögliche abweichende rechtsgeschäftliche Regelungen ausführlich untersucht. Eine Synopse von altem und neuem Recht erleichtert den Zugriff auf die Gesetzesgrundlagen.

Notar a. D. Christian Hertel

---

**S. Hügel/J. Scheel, Rechtshandbuch Wohnungseigentum, 2. Aufl., ZAP-Verlag, Münster 2007, 630 Seiten, 88.– €**

Das 2002 erstmals erschienene Rechtshandbuch Wohnungseigentum erschien pünktlich zur WEG-Reform in zweiter Auflage. Von daher ist es die erste umfassende Darstellung des Wohnungseigentumsrechts nach der Reform. Hier findet der Praktiker auch **der neuen Rechtslage angepasste Formulierungsmuster**, einschließlich etwa Muster für die neu zu führende Beschlussammlung.

Notar a. D. Christian Hertel

---

**I. Koller/W.-H. Roth/W. Mork, HGB-Kommentar, 6. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2007, 1211 Seiten, 52.– €**

Der **kleinste Standardkommentar zum HGB** ist mit der neuen Auflage auf den Rechtsstand von Anfang 2007 gebracht worden. Dadurch ist insbesondere auch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) eingearbeitet. Durch seine sprachliche Präzision und Konzentration liefert der Kommentar auf engem Raum (nur gut die Hälfte des Baumbach/Hopt) einen schnellen Zugriff auf die wichtigsten Informationen zum HGB. Für ein Notariat, das nicht viel im Bereich des Kaufmannsrecht und der Personengesellschaften zu tun hat, ist er ein sehr gut geeigneter Kompaktkommentar.

Dr. Andreas Heidinger

**P. Ulmer/M. Habersack/M. Winter (Hrsg.), GmbHG, Großkommentar, Band II: §§ 29 – 52, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, 2006, 1.920 Seiten, 279.– €**

Bereits 2006 erschien der zweite Band des Großkommentars zum GmbHG mit der Kommentierung der Vorschriften der §§ 29 – 52 GmbHG. Ebenso wie der erste Band dieses Großkommentars erweist sich auch Band 2 als **umfassendes Nachschlagewerk**, in welchem Rechtsprechung und Literatur zum GmbHG vollständig und zutreffend dargestellt werden. Die Lücke eines fehlenden aktuellen Großkommentars zum GmbHG wird damit weiter verkleinert. Dies gilt insbesondere für die Kommentierung der Vorschriften zum Eigenkapitalersatzrecht (§§ 30 ff. GmbHG), zur Stellung des Geschäftsführers (§§ 35 ff. GmbHG) sowie insbesondere zur Gesellschafterversammlung (§§ 47 ff. GmbHG). Auch der zweite Band dieses Großkommentars knüpft dabei an den hohen Standard des bereits erschienenen Band 1 dieses Großkommentars an. Für jeden Praktiker ist damit auch Band 2 eine **wertvolle Fundgrube** für die Entscheidungsfindung im GmbH-Recht. Auch Band 2 kann daher uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

## Veranstaltungen

Termine für **November 2007** – Anmeldung und nähere Information bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 ([www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)).

**Ausgewählte Gestaltungsfragen zum Überlassungsvertrag** (Krauß), 12.10.2007 Dötlingen bei Oldenburg, 26.10.2007 Bochum, 27.10.2007 Hannover, 2.11.2007 Kassel

**Rechtsformwahl und Rechtsformoptimierung** (Herzig/Priester/Spiegelberger), 2.-3.11.2007 Köln

**Update Grundstückskaufvertrag** (Krauß), 19.10.2007 Bochum, 20.10.2007 Würzburg, 3.11.2007 Kiel

**Zivil- und steuerrechtliche Schnittstellen im Immobilienrecht** (Wälzholz), 3.11.2007 Berlin, 16.11.2007 Oldenburg

**Intensivkurs Erbrecht - Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Tod und vorbereitende Erbfolge** (Frenz/Kössinger/Nieder), 8.11.-10.11.2007 Wiesbaden

**Intensivkurs Gesellschaftsrecht** (Langenfeld/Spiegelberger), 8.11.-10.11.2007 Bad Kissingen

**WEG aktuell** (Hügel/Rapp), 9.11.2007 Stuttgart

**Aktuelle Schnittstellen im Erb- und Steuerrecht** (Wälzholz), 10.11.2007 Gelsenkirchen

**Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung** (G. Müller/Renner), 17.11.2007 Bremen

**Vollstreckungsfeste Vertragsgestaltung** (Kesseler/Morvilius), 17.11.2007 Frankfurt

---

## **KURT WAGNER-PREIS 2008 DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATS**

Die Österreichische Notariatskammer setzt für eine hervorragende praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit, die geeignet ist, die Förderung von Recht ohne Streit durch Notarstätigkeit zu bewirken, den

### **Kurt Wagner-Preis 2008 des österreichischen Notariats**

in der Höhe von 7.500.– Euro aus.

Die Teilnahmebedingungen können bei der Österreichischen Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20, Tel.: 0043/1/ 402 45 09-18, e-Mail: [regine.ott@notar.or.at](mailto:regine.ott@notar.or.at) angefordert werden.

**Einsendeschluss 31.1.2008**

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter **[www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)**.

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225  
e-mail: [dnoti@dnoti.de](mailto:dnoti@dnoti.de) internet: [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.  
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg